

Besondere Geschäftsanweisung der Stadt Nürnberg
für die Gewährung von Zuwendungen
(Zuwendungsgeschäftsanweisung - ZuwGA)

Stand 01.01.2025

Präambel:

Die Stadt Nürnberg (im Folgenden auch kurz als „Stadt“ bezeichnet) gewährt nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung (konsumtive) Zuwendungen zur Förderung Dritter. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Geschäftsanweisung stellt eine innerdienstliche Vorschrift dar; sie ist eine besondere Geschäftsanweisung im Sinne von Nr. 1.6 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON). Die Zuwendungsgeschäftsanweisung wurde am 24.10.2012 vom Stadtrat beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Teil I: Allgemeine Verfahrensgrundlagen.....	3
1. Grundsätzliches	3
2. Begriff der Zuwendung	3
3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	3
4. Ausschluss und Einstellung der Förderung	4
5. Zuwendungsfähige Aufwendungen, Weitergabe	4
6. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen.....	5
7. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.....	5
8. Förderungs- und Finanzierungsarten	6
9. Mitteilungs- und Informationspflichten	7
Teil II: Zuwendungsverfahren	8
10. Antragstellung.....	8
11. Antragsprüfung	9
12. Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrats	9
13. Inhalt des Bescheides.....	9
14. Auszahlung	10
15. Verwendungsnachweis	11
Teil III: Ergänzende Verfahrensregelungen.....	14
16. Aufhebung des Bewilligungsbescheides	14
17. Rückzahlung der Zuwendung	14
18. Verfügungsbefugnis über bewegliche/immaterielle Güter	15
19. Ergänzende Regelungen	15

Teil IV: Europäisches Beihilferecht	16
20. Allgemeines	16
21. Freigestellte Zuwendungen wegen geringer Höhe	18
22. Freigestellte Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungs- verordnung	21
23. Betrauungen bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	22
Teil V: Umsatzsteuerrecht	24
24 Umsatzsteuerbarkeit bei Leistungsaustausch	24
25 Prüfungsschritte einer etwaigen Umsatzsteuerbarkeit	25
Teil VI: Inkrafttreten	27
26. Inkrafttreten	27

Anlage 1: Zuwendungsnebenbestimmungen

Anlage 2: Vorlage Antragsformular

Anlage 3: Vorlage Zuwendungsbescheid

Anlage 4: Vorlage Verwendungsnachweis

Anlage 5: Vorlage Prüfung des Verwendungsnachweises

Anlage 6: Vorlage De-minimis-Bescheinigung der Stadt Nürnberg

Anlage 7: Vorlage De-minimis-Erklärung der Zuwendungsempfänger

Teil I: Allgemeine Verfahrensgrundlagen

1. Grundsätzliches

Für die Bewilligung und die Verwendung von Zuwendungen der Stadt Nürnberg gelten die nachstehenden allgemeinen Regelungen. Werden Zuwendungen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Art. 54 ff. BayVwVfG geleistet, so sind sie sinngemäß anzuwenden. Soweit Förderprogramme unter Anwendung staatlicher Richtlinien gewährt und abgewickelt werden, gelten diese. Werden Zuwendungen nach besonderen städtischen Richtlinien gewährt, so gelten diese ergänzend.

2. Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Stadt, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen oder juristischen Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich

- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Institutionen beziehungsweise Projekte (einzelne abgegrenzte Vorhaben, zum Beispiel zeitlich, fachlich, inhaltlich, finanziell),
- an deren Bestand beziehungsweise Durchführung ein erhebliches Interesse seitens der Stadt besteht,

und die zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Es handelt sich um Institutionen beziehungsweise Projekte,

- die ohne Mithilfe der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang finanziell gesichert beziehungsweise zu realisieren wären;
- bezüglich derer nachweislich im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten Eigenmittel aktiviert und eingesetzt sowie ordnungsgemäß einschlägige Drittmittel beantragt werden;
- deren Trägerin bzw. Träger Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der jeweiligen Angebote und Leistungen anhand von Sachberichten und Statistiken nachvollziehbar aufzeigt.

3.2 Die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller

- beachten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
- leisten Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, stellen dies insbesondere durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle sowie durch Vorlage einer Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sicher und sind jederzeit in der Lage, die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachzuweisen;
- erkennen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt an.

- 3.3 Förderfähig sind Projekte beziehungsweise Vorhaben,
- die im Stadtgebiet von Nürnberg durchgeführt werden; in begründeten Fällen (z. B. für Gastspiele von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern aus Nürnberg) können Ausnahmen zugelassen werden;
 - deren Realisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde, soweit es sich nicht um eine fortlaufende Förderung handelt.

Ein Beginn der Realisierung ist anzunehmen, wenn bereits Verträge zur Durchführung des konkreten Projekts abgeschlossen wurden.

4. Ausschluss und Einstellung der Förderung

Eine (Weiter-)Förderung kann - unabhängig von der Frage einer Rückforderung - ganz oder teilweise insbesondere dann versagt werden, wenn

- 4.1 der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis für den vorhergegangenen Förderungszeitraum nicht vollständig und zeitgerecht vorgelegt wird,
- 4.2 Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- 4.3 Kriterien aus dem Abschnitt „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- 4.4 begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder an deren Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen bzw. entstehen; diese Kriterien gelten gleichermaßen für Institutionen und Projekte.
- 4.5 der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Art.1 Abs.4 lit.a AGVO).

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen, Weitergabe

5.1 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind bei institutioneller Förderung die betriebsnotwendigen Aufwendungen bzw. bei Projektförderung die für das geförderte Projekt notwendigen Aufwendungen; das heißt, dass die (Personal- und Sach-) Aufwendungen nicht nur dem Zuwendungszweck entsprechen, sondern diesbezüglich auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen (Ausschluss der Finanzierung von „Luxusaufwendungen“). Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig. Kleinere Investitionen zur Aufrechterhaltung des Betriebes sind förderungsunschädlich.

5.2 Weitergabe

Die Begünstigten dürfen Zuwendungsmittel nur an Dritte weitergeben,

- soweit dies zur Erreichung des Förderungszwecks notwendig ist und
- hierzu eine schriftliche Genehmigung seitens der Stadt erteilt wurde.

6. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

- Nicht zuwendungsfähig sind
- 6.1 kalkulatorische Kosten und Abschreibungen für Güter,
 - 6.2 Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
 - 6.3 Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Stadt richten,
 - 6.4 Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder und Geldstrafen),
 - 6.5 Darlehenstilgungen,
 - 6.6 Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
 - 6.7 größere Einzelinvestitionen.

Größere Einzelinvestitionen können nur über eigens hierfür bereitgestellte Zuwendungsmittel gefördert werden; in diesem Fall sind unter anderem ein gesonderter Antrag (über den im Einzelfall entschieden wird) sowie ein separater Verwendungsnachweis erforderlich.

7. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.

7.1 Eigenmittel und Eigenleistung

Die Begünstigten haben vorrangig ihre Eigenmittel, Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer (auch städtischer) Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Hierzu sind insbesondere

- Mitglieds- oder Vereinsbeiträge,
- Vermögenserträge,
- Spenden bzw. sonstige Unterstützungen,
- Eintrittsgelder,
- Teilnahmebeiträge (zum Beispiel für Seminare, Kurse und Vorträge),
- Beratungsentgelte,
- Bußgelder oder Ähnliches,
- Schutzgebühren (beispielsweise bei Druckwerken) sowie
- Kostenerstattungen (zum Beispiel bei Raumüberlassungen)

zu akquirieren beziehungsweise in angemessener Höhe zu erheben.

- 7.2 Die Begünstigten haben in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - z. B. Ministerien, Regierung von Mittelfranken, Bezirk Mittelfranken und Kirchen - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Stadt nachzuweisen (vgl. Nr. 9.2).

8. Förderungs- und Finanzierungsarten

- 8.1 Die Zuwendungen werden ausschließlich zur Finanzierung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks bewilligt.
- 8.2 Die Förderungsarten umfassen
- Projektförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben und
 - institutionelle Förderung für einen Teil der Aufwendungen oder alle Aufwendungen der Begünstigten aus ihrer zuwendungsfähigen Tätigkeit.
- 8.3 Die Finanzierung untergliedert sich in die folgenden Finanzierungsarten:
- Fehlbedarfsfinanzierung (8.3.1),
 - Festbetragsfinanzierung (8.3.2),
 - Anteilfinanzierung (8.3.3);
- Kombinationen dieser Finanzierungsarten sind möglich.

8.3.1 Fehlbedarfsfinanzierung

Hier wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt, mit dem die Zuwendung den Fehlbedarf deckt, der insoweit verbleibt, als die Begünstigten die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermögen.

8.3.2 Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung besteht hier in einem festen, nicht veränderbaren Betrag. Die Zuwendung kann auch in der Weise bewilligt werden, dass sie auf das Vielfache eines Betrags festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. X Euro pro nachgewiesene Teilnehmerin bzw. nachgewiesenem Teilnehmer). Ein Höchstbetrag der Zuwendung wird festgelegt.

8.3.3 Anteilfinanzierung

Hierbei bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, jeweils begrenzt auf einen Höchstbetrag.

9. Mitteilungs- und Informationspflichten

- 9.1 Die Begünstigten haben der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
 - sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
 - sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen abzeichnet,
 - ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
 - beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
 - inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.
- 9.2 Die Begünstigten haben der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide - auch ablehnende - anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Nr. 7.2).

Teil II: Zuwendungsverfahren

10. Antragstellung

- 10.1 Die Zuwendungsnebenbestimmungen (Anlage 1) sind bereits vor der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (z. B. Bereitstellung auf Internetseite oder Aushändigung).
- 10.2 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag (Anlage 2) mit konkret definierten Zielen, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen, gewährt.

Zur Antragstellung ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden.

Die zuwendungsgebende Dienststelle legt von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zu beachtende Antragsfristen

- gesondert (beispielsweise über die geltenden Förderkriterien des Kulturreferats oder die spezielle Förderrichtlinie des Jugendamts) und
- rechtzeitig (z. B. ein Jahr vor Fristende) fest.

- 10.3 Obligatorische Bestandteile des Antrages sind

- 10.3.1 Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller; im Einzelfall (insbesondere bei Erstantrag) ergänzt durch Anlagen (in Abhängigkeit von der Rechtsform, z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag, Verbandszugehörigkeit und Vertretungsbefugnis),
 - 10.3.2 die detaillierte Darstellung der Konzeption in Form einer Projektbeschreibung, einer Programmvorstellung bzw. eines Spielplans,
 - 10.3.3 der Gesamtkosten- und Finanzierungsplan,
 - 10.3.4 eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,
 - 10.3.5 bei fortlaufender Förderung: Mietverträge bzw. Untermietverträge, soweit Räume dauerhaft angemietet werden,
 - 10.3.6 eine Erklärung zur Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts der Stadt gemäß Nr. 3.2, dritter Unterpunkt,
 - 10.3.7 eine Auflistung sämtlicher Geschäftsbereiche, Referate und Dienststellen der Stadt (möglichst unter Angabe der jeweiligen Ansprechpartner), an welche sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit Zuwendungsanträgen gewandt hat.
- 10.4 Für Folgeanträge ist ebenfalls der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Stadt kann auf die erneute Vorlage einzelner Antragsbestandteile verzichten, jedoch ist in jedem Fall ein schriftlicher Gesamtkosten- und Finanzierungsplan erforderlich.

11. Antragsprüfung

- 11.1 Die Stadt prüft, ob die für die Förderung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Geschäftsanweisung - sowie ggf. auch nach besonderen städtischen Richtlinien - erfüllt sind.
- 11.2 Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt.
- 11.3 Soweit Zuwendungen für den selben Zweck aus verschiedenen Produkten (Profitcentern) oder Teilhaushalten des städtischen Haushalts beantragt wurden bzw. verschiedene Geschäftsbereiche, Referate und Dienststellen der Stadtverwaltung an der Förderung beteiligt sind, setzen sich die jeweiligen Ansprechpartner der Stadtverwaltung (vgl. Nr. 10.3.7) miteinander in Verbindung und führen einen Abgleich herbei.

12. Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrats

Nach Prüfung des Antrags wird der Vorgang dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, soweit dies nach der Geschäftsanweisung für den Stadtrat Nürnberg - ggf. in Verbindung mit speziellen Förderkriterien der einzelnen zuwendungsgebenden Stellen der Stadt Nürnberg - erforderlich ist. Dabei sind sowohl die Förderungsart als auch die vorgesehene Finanzierungsart zu bezeichnen. Verfahrensregelungen hinsichtlich der Vorbereitung der Haushaltsberatungen (Kämmereipaket, fachliche Beurteilung durch Fachausschüsse, Antragsrecht von Ausschüssen, etc.) sind ergänzend zu berücksichtigen.

13. Inhalt des Bescheides

- 13.1 Die Entscheidung über den Antrag ergeht unter Berücksichtigung der haushaltrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 69 GO - vorläufige Haushaltsführung) durch schriftlichen Bescheid (Anlage 3).

Aus dem Bewilligungsbescheid muss hervorgehen,

- ob es sich um eine Festbetrags-, Fehlbedarfs- oder Anteilfinanzierung handelt;
- welche Angaben der Sachbericht (vgl. Nr. 15.1) mindestens zu enthalten hat (z. B. Zahl der durchgeführten Beratungen, betreuten Klienten, Zahl der Kurse und Teilnehmer);
- dass sich die Stadt das Recht vorbehält, durch Einsicht in Bücher und Belege oder auch durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Die jeweils gültigen Nebenbestimmungen können dem Bescheid beigefügt werden.

- 13.2 Ein Auszahlungszeitpunkt ist grundsätzlich im Bewilligungsbescheid festzulegen. Die Auszahlung kann in mehreren Raten erfolgen. Der Bewilligungszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr (bei institutioneller Förderung) bzw. dem in ein Kalenderjahr fallenden Maßnahmenzeitraum (bei Projektförderung); eine rückwirkende Förde-

rung ist nicht möglich. Soweit der Förderungszweck nur durch eine mehrjährige Förderungszusage - unter Haushaltsvorbehalt - erreicht werden kann, ist auch ein mehrjähriger Bewilligungszeitraum zulässig.

- 13.3 Im Bescheid ist festzulegen, dass die Begünstigten die finanzielle Beteiligung der Stadt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Weise zu berücksichtigen haben: Insbesondere ist der Schriftzug „Gefördert durch die Stadt Nürnberg“ (ggf. mit geschäfts-/referats- oder dienststellenspezifische Ergänzungen) zu verwenden. Darüber hinaus ist das Logo der Stadt Nürnberg in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften, sonstigem Informationsmaterial und auf Internetseiten zu platzieren.
- 13.4 Im Falle der Zuwendungsgewährung auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne der Art. 54 ff. BayVwVfG ist kein gesonderter Bescheid zu erlassen. Die entsprechenden Regelungen sind daher in den Vertragstext einzubeziehen.

14. Auszahlung

- 14.1 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltrechtlichen Vorgaben.
- 14.2 In den Zeiten der vorläufigen Haushaltführung sind die Vorschriften des Art. 69 GO - sowie ggf. der diesbezüglichen städtischen Anordnungen - zu beachten.

Dies bedeutet u. a., dass die Stadt nur finanzielle Leistungen erbringen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Leistungen des Finanzaushalts, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Hinsichtlich der Unaufschiebbarkeit muss Klarheit bestehen, dass ohne eine städtische Leistung der Betrieb der Einrichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weitergeführt werden kann. Im Zweifelsfall ist von Dritten ein entsprechender Nachweis zu fordern. Von den Trägern dieser Einrichtung kann auch verlangt werden, dass sie andere Finanzierungsmöglichkeiten vorziehen.

Es liegt in der besonderen Verantwortung der Dienststellenleitungen, dass sie die Voraussetzungen des Art. 69 GO vor einer Zuwendungsgewährung genau prüfen und ggf. die entsprechenden Nachweise bzw. Vorleistungen bei den Dritten einfordern.

- 14.3 Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt angefordert werden:
 - 14.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Begünstigten;
 - 14.3.2 Bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Begünstigten verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber angefordert werden.

15. Verwendungsnachweis

15.1 Die Begünstigten haben der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuwendungsgeberin vorzulegen (Anlage 4). Dieser ist dem Begünstigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (vgl. Nr. 13.1) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie etwa

- ein fortgeschriebenes Inventarverzeichnis,
- ein Ist-Stellenplan mit Angabe der für die einzelnen Stellen angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung sowie
- etwaige Geschäfts-, Abschluss-, Prüfungsberichte und Veröffentlichungen,

können darüber hinaus angefordert werden.

15.2 Sachbericht

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg (insbesondere bezogen auf die formulierten Ziele - siehe hierzu auch Nr. 10.2) nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

15.3 Zahlenmäßiger Nachweis

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss für jedes geförderte Projekt gesondert ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt und vereinnahmt worden sind.

15.3.1 Bei der Projektförderung muss der zahlenmäßige Nachweis

- eine zahlenmäßige Aufstellung gemäß Gesamtkosten- und Finanzierungsplan,
 - eine Einzelaufstellung der Zahlungsvorgänge sowie
 - die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben
- beinhalten.

15.3.2 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist (dies ist im Zuwendungsbescheid entsprechend zu regeln), muss der zahlenmäßige Nachweis

- eine zahlenmäßige Aufstellung gemäß Gesamtkosten- und Finanzierungsplan,
 - eine Einzelaufstellung der Zahlungsvorgänge sowie
 - eine Bestätigung der Begünstigten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihnen vorliegen und jederzeit einsehbar sind,
- beinhalten.

15.3.3 Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis grundsätzlich aus der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss. Es können ergänzende Angaben über

Geld- und Kontenbestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums angefordert werden.

- 15.3.4 Bei der Vorlage von Gewinn- und Verlustrechnungen kann eine Überleitungsrechnung zum Verwendungsnachweis verlangt werden. Ein entsprechender Vorbehalt ist in den Zuwendungsbescheid (über die Nebenbestimmungen) aufzunehmen.
- 15.4 Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum.
- 15.5 Auf einen Verwendungsnachweis kann im Einzelfall bei einer Fördersumme bis 5.000,- Euro verzichtet werden (dies ist im Zuwendungsbescheid entsprechend zu regeln). Auch in diesem Fall müssen die Begünstigten gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihnen vorliegen und jederzeit einsehbar sind.
- 15.6 Die Begünstigten haben die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben, sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, noch mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 15.7 Inventarisierung

Das Inventarverzeichnis ist eine fortgeschriebene Auflistung aller beweglichen und immateriellen Güter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert über dem Anschaffungspreis für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Einkommensteuergesetz liegt.

15.8 Prüfung

- 15.8.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Stadt geprüft. Als Hilfestellung für die Prüfung wird auf Anlage 5 verwiesen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung auch durch Einsicht in Bücher und Belege der Begünstigten zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen. Die Überprüfung der Einzelbelege/Angaben soll zumindest in einem zwei- bis dreijährigen Turnus erfolgen. Art und Umfang der Überprüfung sind zu dokumentieren.

- 15.8.2 Unterhalten die Begünstigten eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

15.9 Nachträgliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans

- 15.9.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, so weit nicht nach den bestehenden Zuwendungsrichtlinien anders geregelt, anteilig:

- 15.9.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag;

- 15.9.3 bei Anteilfinanzierung anteilig um den in Betracht kommenden Betrag.

15.10 Jahresüberleitung

Weist der Verwendungsnachweis einen Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben auf, so ist dieser bei wiederkehrender Förderung in den Finanzierungsplänen der Folgejahre als Einnahme zu berücksichtigen.

Im Einzelfall - insbesondere bei institutioneller Förderung - können auf begründeten Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der Zuwendungsgeberin Mittel für konkret definierte Ausgaben ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Rücklagen werden generell nicht als förderfähig anerkannt.

15.11 Vereinfachtes Prüfverfahren

Bei Zuwendungen bis 5.000 Euro kann von Nachprüfungen abgesehen werden.

Teil III: Ergänzende Verfahrensregelungen

16. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

- 16.1 Die Aufhebung ist im Bescheid für den Fall vorzubehalten, dass
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
 - die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
 - sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
 - sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
 - ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
 - eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.
- 16.2 Wurden entgegen Nr. 5.1 Satz 2 Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, als zuwendungsfähige Kosten abgerechnet, ist der Zuwendungsbescheid diesbezüglich aufzuheben und die Erstattung des entsprechenden Betrages zu verlangen (vgl. Nr. 17).
- 16.3 Im Übrigen gilt das BayVwVfG (beachte insbesondere Art. 49 Abs. 2a); der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch dann widerrufen werden, wenn
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten (Nr. 9) nicht rechtzeitig nachkommen.

17. Rückzahlung der Zuwendung

- 17.1 Die Zuwendung ist (ggf. anteilig) zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder sonst unwirksam geworden ist.
- 17.2 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

18. Verfügungsbefugnis über bewegliche/immaterielle Güter

- 18.1 Die Begünstigten müssen Güter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sorgfältig behandeln und dürfen vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig darüber verfügen. Die Möglichkeit der Abgeltung nach Nr. 18.2 bleibt unberührt (eine Unterschreitung der Bindungsfrist gegen Ablöse sollte eröffnet werden).
- 18.2 Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise unter Abwägung der Interessenlagen der Stadt und der Begünstigten
- die Abgeltung des Zeitwertes,
 - die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
 - die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten
- verlangen.

19. Ergänzende Regelungen

Die Geschäftsbereiche und Referate sowie die Eigenbetriebe werden ermächtigt, nach vorheriger Abstimmung mit Ref. I/II / Stk (bei Bedarf unter Einbeziehung von Rpr, sowie im Falle juristischer Zweifelsfragen in Absprache mit RA) ergänzende Regelungen (Nebenbestimmungen, spezielle Förderkriterien/-richtlinien, etc.) zu erlassen.

Teil IV: Europäisches Beihilferecht

20. Allgemeines

20.1 Begriff der Beihilfe

20.1.1 Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es grundsätzlich verboten, mit staatlichen Mitteln bestimmte Unternehmen (auch öffentliche Unternehmen) zu begünstigen, wenn dadurch der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht (sog. Beihilfeverbot). Sinn des Verbots ist es, die Verwirklichung des Binnenmarkts in Europa für freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr zu unterstützen. In einem solchen Binnenmarkt soll kein Mitgliedstaat einheimischen Unternehmen wettbewerbsverzerrende Vorteile zukommen lassen.

20.1.2 Eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt im Einzelnen dann vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens (s. 20.2).
- Die Maßnahme wird aus staatlichen = öffentlichen Mitteln finanziert (s. 20.3).
- Sie hat für das Unternehmen eine begünstigende Wirkung (s. 20.4).
- Die Maßnahme begünstigt ein bestimmtes Unternehmen, ist also selektiv (s. 20.5).
- Sie ruft die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels zwischen den EU-Mitgliedsstaaten hervor (s. 20.6).

20.1.3 Zur Überprüfung der mitgliedstaatlichen Beihilfepraxis sieht Art. 108 AEUV ein Notifizierungsverfahren vor. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten der EU Beihilfen vor ihrer Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden müssen und sie erst nach Genehmigung auszahlen dürfen, sofern nicht die Beihilfe nach Europarecht zulässig ist.

20.2 Unternehmen und wirtschaftliche Tätigkeit

20.2.1 Der Begriff des Unternehmens ist weit zu fassen. Hierzu gehört jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

20.2.2 Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren und Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Auch (eingetragene) Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen (Stiftungen o. ä.) können daher Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts sein. Gleiches gilt für Tätigkeiten der Stadt, soweit sie am Marktgeschehen teilnimmt, indem sie Waren oder Dienstleistungen anbietet.

20.2.3 Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Stadt als öffentliche Hand handelt, d. h. in ihrer Eigenschaft als Trägerin öffentlicher Gewalt. Hierzu muss sie Tätigkeiten ausüben, die untrennbarer Teil der Vorrechte einer Behörde sind, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht beschlossen hat, Marktmechanismen einzuführen.

20.2.4 Insbesondere stellt der Betrieb öffentlicher (staatlicher oder städtischer) Schulen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, weil hier der öffentliche Schulträger keine gewinnbringende Tätigkeit ausüben wollte, sondern vielmehr auf bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben gegenüber den Bürgern erbringt.

20.3 Zuwendung aus „staatlichen Mitteln“ = aus öffentlichen Mitteln

20.3.1 Staatliche Mittel umfassen alle Mittel des öffentlichen Sektors, einschließlich innerstaatlicher (dezentralisierter, förderlicher, regionaler oder sonstiger) Stellen. Daher fallen auch Zuwendungen aus städtischen Mitteln unter das Beihilferecht.

20.3.2 Die Zuwendung kann dabei in Form direkter Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen und Sachleistungen erfolgen.

20.3.3 Als Zuwendung gilt auch, wenn die Stadt auf sonst zu erzielende Einnahmen verzichtet oder wenn sie Waren oder Dienstleistungen zu einem Preis anbietet, der unter dem Marktpreis liegt (z. B. Vermietung zu marktunüblich niedriger Miete).

20.4 Begünstigende Wirkung

20.4.1 Ein Vorteil im beihilferechtlichen Sinne liegt bei jeder wirtschaftlichen Vergünstigung vor, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen der öffentlichen Hand, nicht erhalten könnte. Dabei sind Grund oder Ziel des Eingreifens unerheblich, es kommt nur auf die Auswirkung auf das Unternehmen an.

20.4.2 Betätigt sich die Stadt wirtschaftlich, verschafft sie einem Unternehmen dann keinen Vorteil, wenn sie zu normalen Marktbedingungen handelt. Hierzu hat die Rechtsprechung den sogenannten „Private Investor Test“ entwickelt: Dabei wird geprüft, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelndes privates Unternehmen von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage ähnlich handeln würde.

20.5 Selektivität

Maßnahmen fallen nur dann unter den Beihilfebegriff, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen. Dies betrifft somit Maßnahmen, die selektiv bestimmten Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen oder bestimmten Wirtschaftszweigen einen Vorteil gewähren. Maßnahmen von allgemeinem Charakter, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, sind damit keine Beihilfen.

20.6 Mögliche Verfälschungen des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Handels

20.6.1 Eine Maßnahme ist im Regelfall dann geeignet, den Wettbewerb in verbotener Weise zu verfälschen, wenn die öffentliche Hand einem Unternehmen in einem Wirtschaftszweig, in dem Wettbewerb herrscht oder herrschen könnte, einen Vorteil (s. oben 20.4) gewährt.

20.6.2 Dagegen liegt keine Eignung zur Wettbewerbsverfälschung vor im Bereich klassisch hoheitlicher Tätigkeit (z. B. Schulen) oder bei sogenannten „erlaubten Monopolen“ (z. B.

Abwasserentsorgung oder Hausmüllentsorgung). Für Maßnahmen, die dem begünstigenden Unternehmen nur einen geringfügigen Vorteil verschaffen, bestehen Grenzwerte in entsprechenden europäischen Verordnungen („De minimis“, s. 21.2, bzw. „DAWI-De minimis“, s.21.3).

- 20.6.3 Dass eine Maßnahme tatsächlich Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel mit Waren und Dienstleistungen hat, ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dass sie Auswirkungen haben könnte.
- 20.6.4 Keine Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel können aber dann angenommen werden, wenn sich die Begünstigung nur lokal beschränkt auswirkt. Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen. Ob dies der Fall ist, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Beispiele hierfür können sein
- Sport- und Freizeiteinrichtungen mit lokalem Einzugsgebiet oder
 - kulturelle Einrichtungen oder Veranstaltungen, soweit sie nicht große und überregional renommierte Einrichtungen betreffen,

21. Freigestellte Zuwendungen wegen geringer Höhe

- 21.1 Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei öffentlichen Zuwendungen davon ausgegangen werden, dass sie (noch) so gering sind, dass sie keine Wettbewerbsverzerrung und/oder keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels darstellen („De minimis“). Nach den entsprechenden Verordnungen der Europäischen Kommission erfüllen solche Zuwendungen nicht alle Voraussetzungen des Beihilfebegriffs (s. o. 20.1.2 und 20.6) und müssen daher auch nicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet werden.
- 21.2. Allgemeine Zuwendungen („De-minimis-VO“)

- 21.2.1. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Zuwendung an ein „einziges“ Unternehmen in den Anwendungsbereich der De-minimis-VO fällt, liegt bei insgesamt 300.000 Euro in drei Kalenderjahren .

Für Zuwendungen in Form von Garantien gilt eine Obergrenze von 2.250.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren oder von 1.125.000 Euro bei einer Laufzeit von 10 Jahren bei einem Deckungsgrad von 80 %, etwaige Verluste müssen anteilig gleichermaßen von Darlehensgeber und Garantiegeber getragen werden, Nettoverwertungserlöse für die gestellten Sicherheiten müssen die Verluste anteilig verringern.21.2.2 Der Zeitraum von drei Kalenderjahren ist rollierend, d. h. der Endpunkt der drei Jahre ist der Tag des Zuwendungsbescheids der beabsichtigten Förderung, von dem aus taggenau drei Jahre zurückgerechnet werden.

- 21.2.3 Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt. Zu welchem Zeitpunkt das Unternehmen die Beihilfe tatsächlich erhält, ist hierfür nicht von Bedeutung.
- 21.2.4 Übersteigt der Gesamtbetrag der Beihilfe den Höchstbetrag, kann der Vorteil der De-minimis-VO auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden. Dabei werden alle im fraglichen Dreijahreszeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen berücksichtigt, d. h. auch Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern müssen berücksichtigt werden. Hierzu ist die Eigenerklärung (s. u. 21.2.8) zu verwenden.

21.2.5. Erfolgen (einheitliche) Zuwendungen an mehrere Unternehmen, zählen sie dann als „einziges“ Unternehmen, so dass die Zuwendungen im Hinblick auf den Schwellenwert (s. o. 21.2.1) zusammengerechnet werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (Gleiches gilt, wenn Unternehmen über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in den folgenden Beziehungen stehen):

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

21.2.6 Die Zuwendungen müssen transparent sein. Die Gewährung von Zuschüssen ist stets eine transparente Zuwendung.

21.2.7 Pflichten der Stadt als Zuwendungsgeberin

Gewährt die Stadt eine De-minimis-Beihilfe, muss sie vor Auszahlung der Zuwendung dem Empfänger schriftlich die voraussichtliche Höhe der Zuwendung unter ausdrücklichem Hinweis auf ihren De-minimis-Charakter und die VO (EU) 2023/2831 mitteilen. In einer schriftlichen De-minimis-Bescheinigung, die dem Zuwendungsbescheid anzufügen ist, ist der Subventionswert anzugeben.

Ein Muster ist in der Anlage 6 beigefügt.

21.2.8 Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss im Förderantrag alle in den letzten drei Steuerjahren beantragten und erhaltenen (taggenau gerechnet) De-minimis-Beihilfen sowie alle sonstigen Förderungen angeben.

Ein Muster ist in der Anlage 7 beigefügt.

21.3. Zuwendungen im Gemeinwohlbereich („DAWI-De-minimis-VO“)

21.3.1 Zuwendungen an Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) können ebenfalls bei niedriger Höhe (s. u. 21.3.3) von der Notifizierungspflicht befreit sein, weil sie nicht alle Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe aufweisen. Regelungen hierzu enthält die VO (EU) 2023/2832..

21.3.2 Die europäischen Verordnungen enthalten keine allgemeingültige Definition für DAWI, so dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser Dienstleistungen einen weiten Er-

messenspielraum haben. Allgemein kann von DAWI-Dienstleistungen dann ausgegangen werden, wenn ein Unternehmen, das im eigenen gewerblichen Interesse handelt, diese nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte (Marktversagen). Sie müssen zum Wohl der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden (Gemeinwohl, öffentlicher Zweck).

Beispiele für DAWI (Aufzählung nicht abschließend):

- Krankenhäuser,
- sozialer Wohnungsbau,
- Abfallentsorgung,
- Kultur,
- Sport,
- Umwelt.

21.3.3. Im Unterschied zu (allgemeinen) De-minimis-Beihilfen liegt der Schwellenwert bei 750.000 Euro in drei Kalenderjahren. Bei Überschreitung des Betrags gilt dasselbe wie bei allgemeinen De-minimis-Zuwendungen (s. 21.2.4). Auch hier werden Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern berücksichtigt.

21.3.4 Die Zuwendung muss dem Transparenzgebot genügen und darf daher insbesondere auch nicht an Unternehmen ausgegeben werden, die sich in wirtschaftlicher Schieflage befinden (s. 21.2.6). Abweichend von der allgemeinen De-minimis-VO gilt bei DAWI-De-minimis-Zuwendungen bei Bürgschaften eine Obergrenze von 5.625.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren oder von 2.813.036 Euro bei einer Laufzeit von 10 Jahren bei einem Deckungsgrad von 80 %, etwaige Verluste müssen anteilig gleichermaßen von Darlehensgeber und Garantiegeber getragen werden, Nettoverwertungerlöse für die gestellten Sicherheiten müssen die Verluste anteilig verringern.

21.3.5 Pflichten der Stadt als Zuwendungsgeberin

Gewährt die Stadt eine DAWI-De-minimis- Beihilfe, muss sie vor Auszahlung der Zuwendung dem Empfänger schriftlich die voraussichtliche Höhe der Zuwendung sowie die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unter ausdrücklichem Hinweis auf ihren DAWI-De-minimis-Charakter und die VO (EU) 2023/2832 mitteilen („Betrauungsakt light“). In einer schriftlichen De-minimis-Bescheinigung, die dem Zuwendungsbescheid anzufügen ist, ist der Subventionswert anzugeben.

Ein Muster ist in der Anlage 6 beigefügt.

Zum 01.01.2026 soll in Umsetzung der Monitoringpflicht ein nationales Transparenzregister für de-minimis-Beihilfen geschaffen werden. Bis dieses eingerichtet ist, verbleibt es bei der Notwendigkeit der Anlagen 6 und 7.

21.3.6 Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss im Förderantrag alle in den letzten drei Steuerjahren beantragten und erhaltenen De-minimis-Beihilfen sowie alle sonstigen Förderungen angeben.

Ein Muster ist in der Anlage 7 beigefügt.

22. Freigestellte Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

22.1 Bestimmte Gruppen von Beihilfen sind in der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) von der Notifizierungspflicht ausgenommen, um eine stärkere Vereinfachung und mehr Transparenz im Beihilferecht zu erreichen. Im Unterschied zu (DAWI)-De-minimis-Beihilfen erfüllen diese Zuwendungen alle Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe.

22.2 Zu den hiernach freigestellten Gruppen gehören insbesondere:

22.2.1 Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU zählen Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Mögliche KMU-Beihilfen nach der AGVO können sein Investitionszuschüsse z. B. zur Errichtung einer neuen oder zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue/zusätzliche Produkte, Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen oder für die Teilnahme an Messen.

Als Höchstgrenze sind bei Investitionsbeihilfen 8,25 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben, für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben und für die Teilnahme an Messen 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Jahr zu beachten.

22.2.2 Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes

Hierunter fallen z. B. Zuwendungen an Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Opern- und Konzerthäuser, an das materielle Kulturerbe (Denkmäler, historische Stätten o. ä.), immaterielles Kulturerbe (Brauchtum, Handwerk), kulturelle oder künstlerische Veranstaltungen.

Die Zuwendungen können hierbei als Investitionsbeihilfen für den Bau von Infrastruktur oder den Erwerb oder die Erhaltung von Kulturerbe bzw. als Betriebsbeihilfen gewährt werden.

Der Beihilfebetrag darf bei Investitionsbeihilfen nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Bei Betriebsbeihilfen darf der Betrag nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken.

Als Höchstgrenze sind bei Investitionsbeihilfen 165 Mio. Euro pro Projekt, bei Betriebsbeihilfen 82,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Jahr zu beachten.

22.2.3 Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Sportinfrastrukturen (z. B. Stadien) fallen dann in den Anwendungsbereich der AGVO, wenn sie nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen.

Die Zuwendungen können als Investitionsbeihilfen oder als Betriebsbeihilfen gewährt werden.

Der Beihilfebetrag darf bei Investitionsbeihilfen nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition, bei Betriebsbeihilfen nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum.

Als Höchstgrenze sind bei Investitionsbeihilfen 33 Mio. Euro oder Gesamtkosten von über 110 Mio. Euro pro Vorhaben, bei Betriebsbeihilfen 2,2 Mio. Euro pro Infrastruktur und Jahr zu beachten.

- 22.3 Nach der AGVO freigestellte Beihilfen müssen transparent sein. Beihilfen in Form von Zuschüssen gelten stets als transparent.
 - 22.3.1 Jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro muss auf einer nationalen oder regionalen Beihilfe-Website mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichtig sind insbesondere der Name des Empfängers, Art und Standort des Unternehmens, Höhe und Art der Beihilfe sowie die Bewilligungsbehörde.
 - 22.3.2 Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten einer auf Grundlage der AGVO gewährten Beihilfe muss eine Kurzbeschreibung in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format an die Europäische Kommission übermittelt werden. Diese Übermittlung erfolgt in Bayern über das StMWI (Referat 12). Dort gibt es auch die entsprechenden Meldeformulare.
- 22.4 Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit muss der Empfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt haben, in dem u. a. das Vorhaben beschrieben und die Kosten sowie die Art und Höhe der Beihilfe benannt sein muss.

23. **Betrauungen bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

- 23.1 Übersteigen Zuwendungen der Stadt an Unternehmen für die Erbringung von DAWI den Schwellenwert von 750.000 Euro nach der DAWI-De-minimis-VO (s. 21.3), können sie unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem ohne Notifizierung bei der Kommission gewährt werden. Für den Bereich des ÖPNV gelten die besonderen Vorschriften der VO 1370/2007.
- 23.2 Erhält ein Unternehmen einen Ausgleich für Kosten, die aus der Erbringung einer DAWI resultieren, ist dies nach dem Altmark-Trans-Urteil des EuGHs keine unerlaubte Beihilfe, wenn alle folgende Kriterien erfüllt sind:

- Betrauungsakt zugunsten des Unternehmens, der die Gemeinwohlaufgaben klar definiert,
 - Transparenz hinsichtlich der Parameter der Ausgleichsberechnung,
 - keine Überkompensation der Ausgleichszahlungen und
 - Auswahl des betrauten Unternehmens durch eine Ausschreibung oder auf Grund der Ermittlung auf Basis der Kosten eines durchschnittlich gut geführten und adäquat ausgestatteten Unternehmens.
- 23.3 Handelt es sich um wiederkehrende Zuwendungen, dürfen sie grundsätzlich nur für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Übersteigt der Betrauungszeitraum diese Dauer, können die Zuwendungen nur dann ohne Notifizierung gewährt werden, wenn der Empfänger erhebliche Investitionen tätigen müsste, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen.
- 23.4 Der Betrauungsakt muss insbesondere folgende Festlegungen enthalten:
- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
 - das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet;
 - Art etwaiger dem Unternehmen durch die Stadt gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
 - Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
 - einen ausdrücklichen Verweis auf den Beschluss 2012/21/EU: „Dieser Zuwendungsbescheid ist Betrauungsakt im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Beschluss 2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, sog. „DAWI-Freistellungsbeschluss“).“
- 23.5 Als praktikable Lösung für die Gestaltung eines Betrauungsaktes ist die Form des Zuwendungsbescheides gemäß dieser Geschäftsanweisung zu wählen.
- 23.6 Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit RA und Ref. I/II auf der Grundlage des Entwurfs des Zuwendungsbescheids empfehlenswert.

Teil V: Umsatzsteuerrecht

24 Umsatzsteuerbarkeit bei Leistungsaustausch

24.1 Zahlungen unter den Bezeichnungen Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag oder Ähnliches können beim Zahlungsempfänger, bzw. Zuwendungsempfänger je nach Einzelfall und Sachverhaltsgestaltung einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch auslösen.

24.2 Die Zuwendungsgewährung unterliegt dann der Umsatzsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger eine Leistung erbringt, um die Zahlung zu erhalten. Die Besteuerung einer Lieferung oder sonstigen Leistung mit Umsatzsteuer setzt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG einen Leistungsaustausch voraus. Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem erhaltenen Zuschuss bestehen. Ein individueller Leistungsempfänger muss hierfür vorhanden sein, der aus der Leistung einen Vorteil zieht, auf Grund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann. Auch muss der individuelle Leistungsempfänger dabei identifizierbar sein. Der Leistende, bzw. der Zahlungsempfänger, muss eine Leistung erkennbar um der Gegenleistung Willen erbringen; die Leistung des Zuwendungsempfängers muss auf die Erlangung der Gegenleistung, d.h. der Zuwendung, gerichtet sein. Dies ergibt sich aus den Festlegungen des Einzelfalles – insbesondere aus den Vereinbarungen in den zu Grunde liegenden Verträgen oder den Vergabерichtlinien.

24.3 Ist bei Zuwendungen, bzw. Zuschüssen ein Leistungsaustausch zu verneinen, liegt ein sogenannter „echter“, d.h. nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor, ansonsten ein sogenannter „unechter“ umsatzsteuerbarer Zuschuss. Als Indiz für die Beurteilung zum Vorliegen eines Leistungsaustauschverhältnisses dient neben der Form der Zuschussgewährung (Zuschussbescheid oder gegenseitiger Vertrag) der Zweck, den der Zahlende mit der Zahlung verfolgt. Die Zwecke, die der Zahlende mit den Zahlungen verfolgt, können dabei allenfalls Aufschluss darüber geben, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung vorliegt.

24.4 Ein Zuschuss kann auch ein zusätzliches Entgelt eines Dritten darstellen. Zusätzliches Entgelt sind solche Zahlungen, die der leistende Unternehmer (Zahlungsempfänger) von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Lieferung oder sonstige Leistung erhält. Ein zusätzliches Entgelt kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zahlungsempfänger und dem zahlenden Dritten zu verneinen ist. Der Dritte ist in diesen Fällen nicht Leistungsempfänger. Ein zusätzliches Entgelt ergänzt die Entgeltzahlung des Leistungsempfängers, hat damit preisauffüllenden Charakter und sichert bzw. erleichtert dadurch das zu Stande kommen eines Leistungsaustauschs.

Bei einem zusätzlichen Entgelt hat der Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch auf die Zahlung oder die Zahlung erfolgt in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Leistungsempfänger oder wird zumindest im Interesse des Leistungsempfängers gewährt. Unabhängig von der Bezeichnung als „Zuschuss“ gehört eine solches Entgelt eines Dritten zum Entgelt des Leistungsaustauschs, wenn der Zuschuss dem Leistungsempfänger zugutekommt, der Zuschuss für einen bestimmten Leistungsaustausch gezahlt wird und mit der Verpflichtung der gewährenden Stelle das Recht des Zahlungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses einhergeht.

24.5 Im Falle des Vorliegens eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausches, ist der Zuwendungsempfänger, als Leistungserbringer, grundsätzlich Steuerschuldner der gesetzlichen Umsatzsteuer und hat die Verpflichtung die gesetzliche Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

25 Prüfungsschritte einer etwaigen Umsatzsteuerbarkeit

25.1 Für die Einordnung, ob ein Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Zuschussgewährung formell und materiell zu würdigen.

25.2 Zuwendungsvertrag

Sofern der Zuschussnehmer Leistungen aufgrund eines gegenseitigen Vertrages (und nicht aufgrund eines Zuschussbescheides) gegenüber der Stadt Nürnberg erfüllt, liegt grundsätzlich ein umsatzsteuerbarer, unechter Zuschuss vor. Bereits durch die Vereinbarung eines gegenseitigen Vertrages wird in der Regel ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch angenommen. Da auf Grund eines Rechtsverhältnisses ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Zahlungsempfängers und der Zahlung besteht, ist die Zahlung Entgelt für die Leistung des Zahlungsempfängers. Sofern der Zahlungsempfänger keine umsatzsteuerfreien Umsätze erbringt, ist der erhaltene Zuschuss umsatzsteuerpflichtig und der Zahlungsempfänger hat den erhaltenen Zuschuss der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz derzeit 19 Prozent) zu unterwerfen.

25.3 Zuwendungsbescheid

Sofern die Zuschussgewährung in Form eines Zuschussbescheides (Regelfall) bewilligt wird, ist auf den materiellen Inhalt der Festlegungen abzustellen. Es ist hierbei der Grund der Zahlung maßgeblich.

25.3.1 Echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse liegen z. Bsp. vor, wenn

- die Zuschüsse allein zur Förderung der im allgemeinen, öffentlich-rechtlichen Interesse liegenden Tätigkeiten, z.B. aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen, ohne Bindung an bestimmte Umsätze gewährt werden.
- die Zahlungen unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden und nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, weil z. Bsp. im überwiegend allgemeinen öffentlich-rechtlichen Interesse an den Zuwendungsempfänger gezahlt wird.
- die Bewilligung des Bescheides darauf beruht, dass der Zahlungsempfänger durch den Zuschuss ganz allgemein in die Lage versetzt wird, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.
- die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden bzw. die Zahlung ohne Bindung an einen bestimmten Umsatz erfolgt. Die bloße technische Anknüpfung von Förderungsmaßnahmen an eine Leistung des Zahlungsempfängers führt nicht dazu, dass die Förderung als zusätzliches Entgelt für die Leistung zu beurteilen ist, wenn das Förderungsziel nicht die Subvention der Preise zugunsten der Abnehmer (Leistungsempfänger), sondern die Subvention des Zahlungsempfängers ist.

Die im Zuwendungsbescheid enthaltenen allgemeinen Nebenbestimmungen, z. Bsp. allgemeine Auflagen reichen allein grundsätzlich nicht für die Annahme eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnisses aus, sondern sollen den Zuschussgeber lediglich über den

von ihm erhofften und erstrebten Nutzen des Projektes informieren und die sachgerechte Verwendung der eingesetzten Fördermittel sicherstellen. Regelungen zur technischen Abwicklung der Zuwendung und zum haushaltrechtlichen Nachweis ihrer Verwendung sind umsatzsteuerrechtlich regelmäßig unbeachtlich.

Wenn aber darüber hinaus weitere besondere Nebenbestimmungen enthalten sind, kann ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch gegeben sein. Diese besonderen Nebenbestimmungen sind auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Regelungen, die Bestandteil jeder Zuwendung sein können und besonders kenntlich zu machen sind.

25.3.2 Es liegt jedoch ein unechter, umsatzsteuerbarer **Zuschuss** vor, wenn im Zuwendungsbescheid über den Umfang der allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus, die Bewilligung des Zuwendungsbescheides an besondere Nebenbestimmungen geknüpft ist, die konkrete Festlegungen, z. Bsp. konkrete Auflagen oder Vorbehalte des Zuwendungsgebers, enthalten und zu einer Gegenleistung des Zuschussempfängers führen, sodass der Zuwendungsgeber einen verbrauchsfähigen Vorteil durch die Zuschussgewährung erlangt.

Uechte, umsatzsteuerbare Zuschüsse können z. Bsp. angenommen werden, wenn

- der Zuwendungsempfänger durch die Zahlung zur Durchführung, bzw. Erfüllung einer ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen, bzw. kommunalen Aufgabe verpflichtet wird und dadurch die Übernahme einer kommunalen Aufgabe durch den Zuwendungsempfänger im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung liegt.
- die Zuschussgewährung im unmittelbaren Zusammenhang mit bestimmten und konkreten Projekt steht und der Zuschussempfänger im Auftrag der öffentlichen Hand tätig wird.
- im Zuwendungsbescheid konkrete Auflagen oder konkrete Vorbehalte des Zuwendungsgebers zur Verwendung von Tätigkeitsergebnissen enthalten sind, der Zuwendungsgeber daran ein Eigeninteresse hat und die Tätigkeitsergebnisse als Gegenleistung der Zuschussgewährung einzustufen sind.
- der Zuschuss an bestimmte Umsätze anknüpft, die Zahlung der Preisauffüllung dient und den Zweck hat, das Entgelt für die Leistung des Zuschussempfängers an den Leistungsempfänger auf die nach Kalkulationsgrundsätzen erforderliche Höhe zu bringen und dadurch das Zustandekommen eines Leistungsaustauschs zu sichern oder wenigstens zu erleichtern.

Ist die vom Zahlungsempfänger erbrachte Gegenleistung nicht umsatzsteuerbefreit, sondern umsatzsteuerpflichtig, hat er den Zuschuss mit Umsatzsteuer (Regelsteuersatz derzeit 19 Prozent) zu versteuern.

25.4 Zuschüsse als Entgelt von dritter Seite

Die Einzelfallprüfung, insbesondere eines Leistungsaustausches, schließt auch die **Frage eines Entgelts von dritter Seite** ein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Tätigkeit zur Erfüllung von Ressortaufgaben des Zuwendungsgebers durchgeführt wird und deshalb z. B. folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden

1. Vorbehalt von Verwertungsrechten für den Zuwendungsgeber;
 2. Zustimmungsvorbehalt des Zuwendungsgebers für die Veröffentlichung der Ergebnisse;
 3. fachliche Detailsteuerung durch den Zuwendungsgeber;
 4. Vollfinanzierung bei Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Die Vorbehalte sprechen nicht für einen Leistungsaustausch, wenn sie lediglich dazu dienen, die Tätigkeit zu optimieren und die Ergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern

25.5 Als praktikable Lösung für die Gestaltung ist unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten die Form des Zuwendungsbescheides unter Berücksichtigung oben genannter Punkte gemäß dieser Geschäftsanweisung zu wählen. Um weiterhin eine etwaige Umsatzsteuerlast auf Seiten des Zahlungsempfängers zu vermeiden, sollten Zuschüsse zur Förderung der im allgemeinen Interesse liegenden Tätigkeiten ohne Bindung an bestimmte Umsätze gewährt werden. Etwaige steuerliche Pflichten, bzw. Risiken sind jedoch durch den Zuschussnehmer zu erfüllen und zu kalkulieren.

25.6 In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit KaSt/5 auf der Grundlage des Entwurfs des Zuwendungsbescheids empfehlenswert.

Teil VI: Inkrafttreten

26. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2025 in Kraft.